

Stellungnahme

zum Antrag 17/6740 vom 02.07.2019

der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW

„Klimaschutz jetzt: Energetische Gebäudesanierung endlich steuerlich fördern!“

30.10.2019

Verbraucherzentrale NRW e.V.
Mintropstraße 27
40215 Düsseldorf
energie@verbraucherzentrale.nrw

Inhalt

Gegenstand der Stellungnahme	3
Zusammenfassung	3
Hintergrund	3
Die Verbraucherzentrale NRW e.V.	3
Klimaschutzziele und der Beitrag des Gebäudebestandes	4
Relevanz der Ein- und Zweifamilienhäuser für die Zielerreichung	4
Einfluss der Wirtschaftlichkeit.....	5
Sanierungsrate.....	6
Sanierungstiefe und Planungssicherheit.....	6
Effizienzstrategie	6
Qualitätssicherung.....	7
Stellungnahme zum Antrag und zur aktuellen Entwicklung auf Bundesebene	8
Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen.....	8
Komplexität der aktuellen Förderkulisse	10
Quellen	11

Gegenstand der Stellungnahme

Die Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW hat am 02.07.2019 den Antrag „**Klimaschutz jetzt: Energetische Gebäudesanierung endlich steuerlich fördern!**“ gestellt.

Der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen des Landtags Nordrhein-Westfalen hat die Verbraucherzentrale NRW e.V. um eine Stellungnahme zu diesem Antrag gebeten.

Zusammenfassung

Die Sanierung des Gebäudebestandes ist essentiell zur Erreichung der Klimaziele. Hierzu ist es grundsätzlich notwendig die Sanierungsrate zu erhöhen, eine ausreichende Sanierungstiefe sicherzustellen und die Dekarbonisierung der Versorgungstechnik voranzutreiben. Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt vor diesem Hintergrund grundsätzlich die Initiative, in Ergänzung zu den bisherigen zur Verfügung stehenden Fördermitteln zusätzliche Anreize zur energetischen Sanierung des Gebäudebestandes zu schaffen. Aktuell hat die Bundesregierung am 16.10.2019 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht beschlossen, der eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden vorsieht. Daher wird in dieser Stellungnahme auch auf die aktuellen bundespolitischen Entwicklungen eingegangen.

Hier kann, aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW, neben der Vereinfachung der Antragsverfahren im Rahmen der bestehenden Förderprogramme (KfW, BAFA, usw.) und deren geplanter Zusammenführung zur „Bundesförderung für effiziente Gebäude“ (BEG), bei entsprechender Ausgestaltung grundsätzlich auch die zusätzliche steuerliche Förderung ein geeignetes Instrument darstellen.

Dabei ist es aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW allerdings erforderlich, dass auch bei der Umsetzung steuerlich geförderter Maßnahmen energetische Anforderungen analog zu den o. g. bestehenden Förderprogrammen gelten und ihre Einhaltung durch entsprechende Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt wird. Der Standard KfW-Effizienzhaus 55 (KfW-55) wäre – unter Berücksichtigung individueller Sanierungsrestriktionen – dafür ein geeigneter Leitstandard.

Die vom Bundeskabinett beschlossene Regelung zur steuerlichen Förderung ist allerdings nicht der erhoffte große Wurf, sondern vielmehr eine solide Ergänzung des bestehenden Förderportfolios. Die gleichen Konditionen wären zukünftig mit KfW-Programmen darstellbar, so dass als einziger Mehrwert der als besonders wirksam geltende, psychologische Anreiz zum Steuern sparen hinzukommt. Die hohe Aufmerksamkeit der jahrelangen Diskussion um die steuerliche Förderung lässt hoffen, dass dieser Effekt tatsächlich Wirkung zeigt.

Hintergrund

Die Verbraucherzentrale NRW e.V.

Die Verbraucherzentrale NRW e.V. engagiert sich u.a. intensiv im Handlungsfeld Energie und berät jährlich ca. 50.000 Haushalte in Nordrhein-Westfalen in 100 Beratungsstellen und Rathäusern sowie direkt beim Verbraucher vor Ort rund um die Themen

Energie(kosten)sparen, Energieeffizienz sowie den Einsatz erneuerbarer Energien. Im Fokus der damit verbundenen Energieberatung im Gebäudebestand steht dabei das vornehmlich selbstgenutzte Ein- und Zweifamilienhaus (EZFH) privater Eigentümerinnen und Eigentümer¹. Vor diesem Hintergrund nimmt die Verbraucherzentrale im Folgenden gerne Stellung zu o.g. Antrag.

Klimaschutzziele und der Beitrag des Gebäudebestandes

Der 2016 von der Bundesregierung verabschiedete Klimaschutzplan 2050 zur Erreichung des 2-Grad-Ziels des Pariser Klimaschutzabkommens sieht Treibhausgasreduzierungen (CO₂äquiv.) im Vergleich zu 1990 vor von mindestens

- 40 Prozent bis 2020
- 55 Prozent bis 2030
- 80 bis 95 Prozent bis 2050²

über alle Sektoren (Energiewirtschaft, Gebäude, Verkehr, Industrie, Landwirtschaft).

Allein der Sektor Gebäude ist in Deutschland für ca. 35 Prozent des Endenergieverbrauchs und ca. 30 Prozent³ der CO₂-Emissionen verantwortlich. Dieser Umstand erfordert daher allein für den Gebäudebereich eine Reduktion der Emissionen um mindestens 67 Prozent bis 2030 und eine weitgehende Klimaneutralität des Gebäudebestandes bis 2050.⁴

Relevanz der Ein- und Zweifamilienhäuser für die Zielerreichung

Dieses Ziel ist ohne eine umfassende energetische Sanierung des Wohngebäudebestandes nicht zu erreichen, denn ca. 73 Prozent⁵ der Wohneinheiten in Deutschland sind bis 1978, also vor Inkrafttreten der 1. Wärmeschutzverordnung von 1977, errichtet worden und damit – sofern noch nicht energetisch modernisiert – als energetisch sanierungsbedürftig anzusehen. Dabei lag der Anteil der Wohngebäude mit ein bis zwei Wohneinheiten (WE) in Deutschland 2018 bei 83 Prozent (siehe Abb.1).

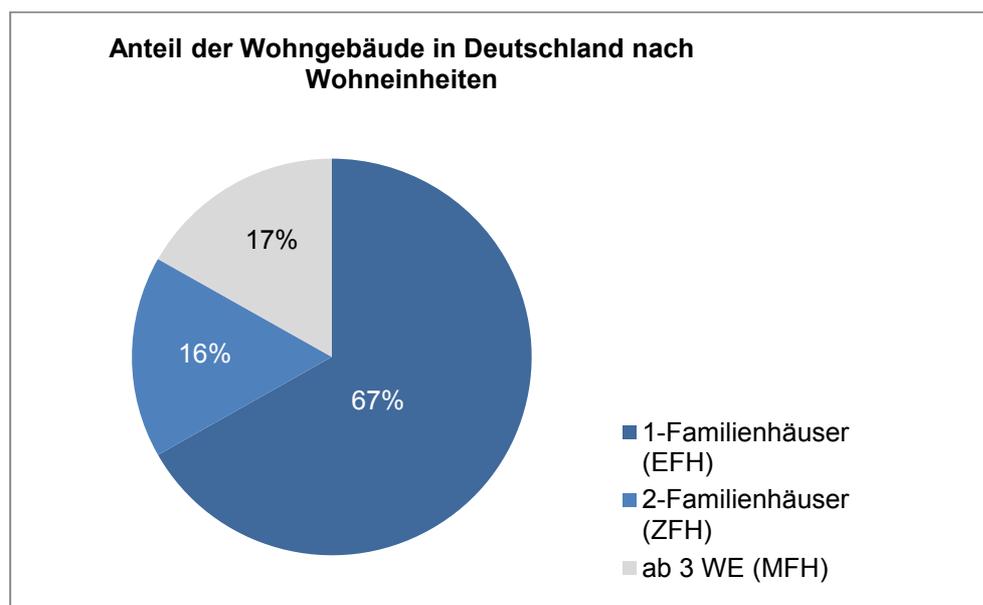


Abb. 1: Wohnungsbestand nach Gebäudegröße (Anzahl der Wohneinheiten),
Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 5 Reihe 3, 2018

Selbstnutzende Eigentümer sind zudem mit 53 Prozent am Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser beteiligt, gefolgt von privaten Kleinvermietern mit 35 Prozent und professionell-gewerblichen Eigentümern von 12 Prozent (siehe Abb.2)

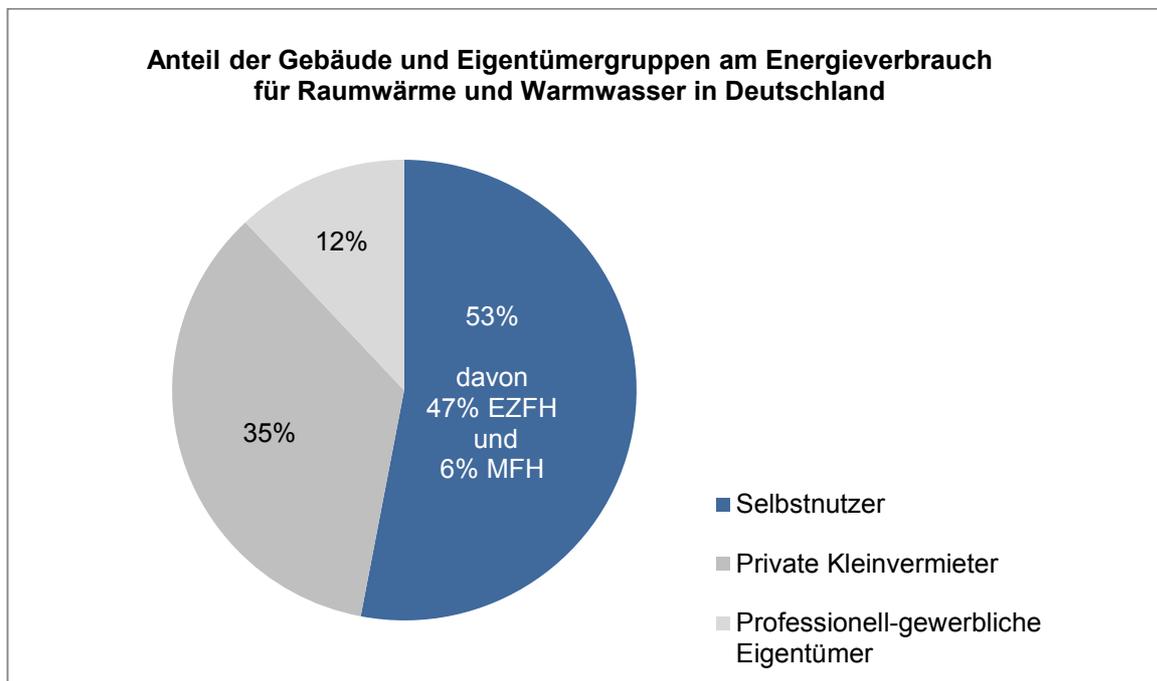


Abb. 2: Anteil der Gebäude und Eigentümergruppen von Wohngebäuden am Energieverbrauch für Raumwärme und Warmwasser, Quelle: eigene Darstellung nach dena-Gebäudereport 2016

Diese Zahlen belegen eindrücklich, dass es bei den Bemühungen, bis 2050 einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand zu erreichen, in besonderem Maße darauf ankommt, diese Gebäude- und Personengruppen zu adressieren.

Einfluss der Wirtschaftlichkeit

Gerade für Besitzer von selbst genutzten Ein- und Zweifamilienhäusern lassen sich energetische Sanierungsmaßnahmen unter den aktuellen Rahmenbedingungen (Baukosten und Energiepreise) häufig nicht wirtschaftlich darstellen. Das verhindert in vielen Fällen die dringend notwendige energetische Ertüchtigung von Wohngebäuden.⁶ Dies deckt sich u. a. mit der Einschätzung des Instituts für Umwelt und Wohnen (IWU), dass jede Sanierungsentscheidung individuell, situationsabhängig und multidimensional ist, ökonomische Abwägungen jedoch an erster Stelle stehen.⁷ Auch die Verbraucherzentrale NRW beobachtet das Sanierungsverhalten der privaten Hauseigentümer und stellt ebenfalls fest, dass die Wirtschaftlichkeit eine zentrale Rolle spielt. Zudem spiegeln sich schwankende Energiepreise regelmäßig in der Nachfrage nach Beratungsangeboten wider⁸. Hier setzt auch die geplante CO₂-Bepreisung an und wird aller Voraussicht nach einen positiven Effekt auf die Wirtschaftlichkeit von Sanierungsmaßnahmen haben.

Sanierungsrate

Die fehlende Wirtschaftlichkeit führt u. a. dazu, dass die Sanierungsquote seit Jahren unverändert unter 1 Prozent⁹ liegt und damit weit entfernt von der durch die Bundesregierung angestrebten jährlichen Sanierungsrate von 2 Prozent¹⁰. Hier ansetzend ist also die (Weiter-)Entwicklung geeigneter Förderinstrumente (Zuschüsse, verbilligte Darlehen und/oder auch steuerlicher Anreize) geboten, um bestehende wirtschaftliche Hemmnisse für eine energetische Sanierung zu überwinden, mit dem Ziel die Sanierungsrate dauerhaft zu erhöhen und so einen signifikanten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Neben der bereits bestehenden Förderkulisse (KfW, BAFA etc.), hält die Verbraucherzentrale NRW die jetzt im Klimaschutzprogramm 2030 in Aussicht gestellten Erhöhungen der Fördersätze für sinnvoll. Insbesondere das Antragsverfahren sollte eine Vereinfachung erfahren. Darüber hinaus bleibt problematisch, dass für den Begriff der „Sanierungsrate“ keine einheitliche Definition vorliegt.¹¹ Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW dürfte es aber unstrittig sein, dass diese zur Zielerreichung (siehe oben) deutlich gesteigert werden muss.

Sanierungstiefe und Planungssicherheit

Nach Ansicht der Verbraucherzentrale NRW ist es unbedingt nötig, beim Klimaschutz vom Ziel her zu denken. Gebäude haben eine Lebensdauer von bis zu 100 Jahren. Diese langen Investitionszyklen verlangen nach einem vorausschauenden und verlässlichen Rahmen auch in Bezug auf den Energiestandard. Darüber hinaus haben auch nachträglich eingebrachte Bauteile zur energetischen Sanierung eines Gebäudes, wie zum Beispiel eine Außenwanddämmung oder neue Fenster, oftmals eine Lebensdauer von bis zu 45 bzw. 60 Jahren¹². Diese Bauteile werden meist nicht vor Erreichen ihrer Altersgrenze ersetzt, d.h. ihr energetischer Standard wird beim Einbau bzw. Ersatz auf viele Jahre festgeschrieben („Lock-in-Effekt“)¹³. Auch die Bundesregierung spricht im Klimaschutzprogramm 2030 davon, dass bei der Zielerreichung 2030 Lock-in-Effekte für die langfristige Perspektive bis 2050 vermieden werden müssen.¹⁴

Aus diesem Grund sollte der Energiestandard entsprechend ambitioniert an den langfristigen klimapolitischen Zielen ausgerichtet sein und aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW das „Bestmöglichkeitsprinzip“¹⁵ angestrebt werden.

Effizienzstrategie

Ein nahezu klimaneutraler Gebäudebestand kann auf zwei Wegen erreicht werden. Der Endenergieverbrauch könnte soweit reduziert werden, dass er nahe Null liegt, hier spielt die Dämmung der Gebäudehülle die wesentliche Rolle. Alternativ könnte der Energiebedarf gänzlich durch erneuerbare Energie gedeckt werden. Diese Extremlösungen lassen sich allerdings nicht realisieren, da es für beide Bereiche Restriktionen (Dämmrestriktionen und Verfügbarkeit erneuerbarer Energie) gibt. Damit verbleibt ein Raum zur Zielerreichung.

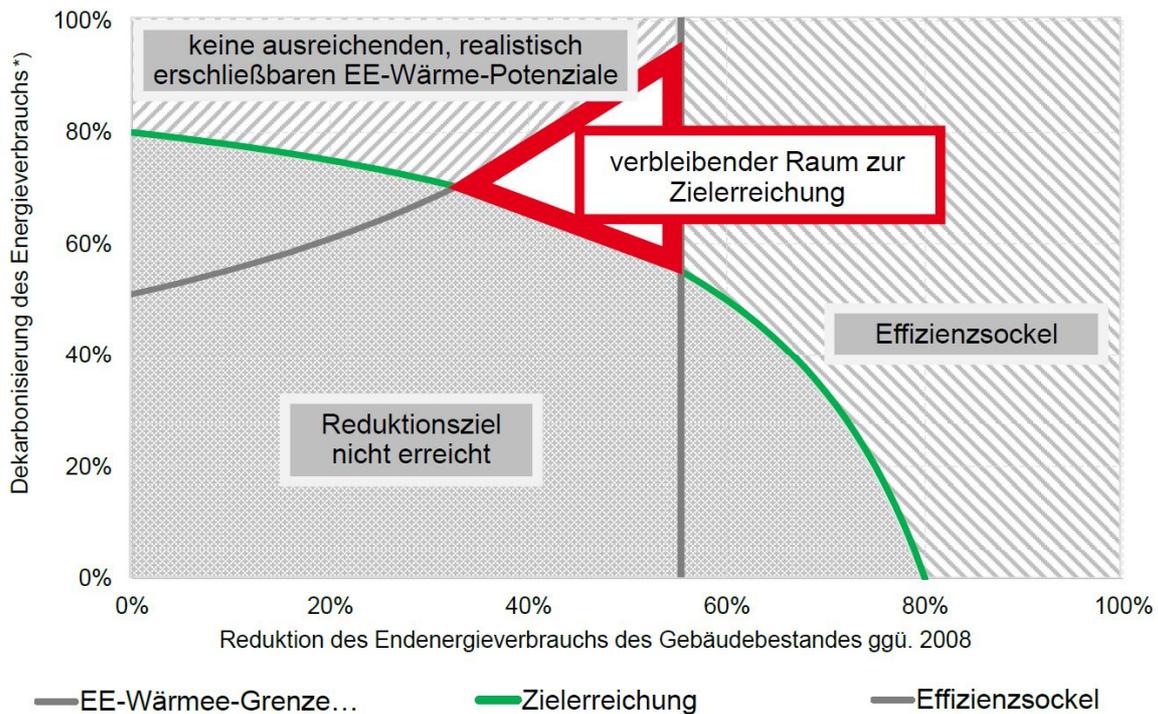


Abb.3: Verbleibender Raum zur Reduktion des nicht erneuerbaren Primärenergieverbrauchs in Gebäuden um mindestens 80 Prozent, Quelle: Hintergrundpapier zur Energieeffizienzstrategie Gebäude, prognos, 2015¹⁶

Das Umweltbundesamt empfiehlt die Reduktion des Endenergieverbrauchs im Wohngebäudebereich um 60 Prozent. Das entspricht in etwa der flächendeckenden Umsetzung des Standards KfW-55, der daher als Leitstandard für die energetische Gebäudesanierung etabliert werden sollte.¹⁷

Aus dieser Maßgabe wird auch die Bedeutung der Wärmedämmung der Gebäudehülle in Bezug auf die Erreichung der Klimaziele deutlich. Erst ein gut gedämmtes Gebäude ermöglicht aber den effizienten Einsatz von Niedertemperaturheizsystemen (Solarthermie, Wärmepumpe, etc.) und ist daher eine Voraussetzung für eine technologieoffene Weiterentwicklung des Gebäudebestandes. Die aktuelle Fokussierung auf Heizungstechnik ist daher eher kontraproduktiv und langfristig nicht zielführend.

Die Verbraucherzentrale NRW stellt allerdings beispielsweise fest, dass nach den durchgeführten Energieberatungen der letzten Jahre trotz entsprechender Empfehlung immer weniger Wärmedämm-Maßnahmen an der Außenwand durchgeführt wurden. Die Fassadendämmung als „Sorgenkind“ der Wärmewende legt hier also dringenden politischen Handlungsbedarf offen.

Qualitätssicherung

Jedes Gebäude ist ein Unikat, daher ist es sinnvoll, die konstruktiven und bauphysikalischen Zusammenhänge im Gebäude zu kennen und im Kontext des Sanierungsanliegens zu bewerten und zu beachten.

Bei einer Komplettsanierung ist es unstrittig, dass hier ein unabhängiger Experte vor, während und nach der Sanierungsmaßnahme erforderlich ist. Aber auch Einzelmaßnahmen

oder Maßnahmenkombinationen, die letztendlich auch zu einem Effizienzhausstandard (z.B. KfW-55) führen können, sollten in geeigneter Weise qualitätssichernd begleitet werden. Auch bei Einzelmaßnahmen sind konstruktive und bauphysikalische Eigenschaften und Zusammenhänge zu beachten. In der Regel sind Detailplanungen zu Bauteilübergängen, -anschlüssen, -kombinationen und -durchdringungen notwendig und erfordern eine gewerkeübergreifende Abstimmung. Zudem gibt es Wechselwirkungen im Bereich der Baukonstruktion (Statik, Abdichtung, Materialunverträglichkeit, möglicherweise Asbest) und der Bauphysik (Wärme- und Feuchteschutz, Luftdichtheit und Wärmebrücken), die bei Nichtbeachtung zu Bauschäden wie zum Beispiel Schimmel führen können. Daher sind auch bei Einzelmaßnahmen eine detaillierte Bestandsaufnahme, eine fachgerechte Planung und Baubegleitung notwendig. Eine Kurzstudie des Instituts für Bauforschung zu Mängeln und Schäden bei Einzelmodernisierungsmaßnahmen belegt, welche Probleme entstehen, wenn die Komplexität eines Gebäudes nicht ausreichend berücksichtigt wird.¹⁸ Neben den bereits genannten Kriterien ist eine Energieberatung vor der Umsetzung und Beauftragung von Fachunternehmen äußerst sinnvoll, da Fehlentscheidungen und Fehlinvestitionen vermieden werden können. Dies bestätigen auch die Evaluationen der Energieberatung der Verbraucherzentralen.^{19 20 21}

Die von der KfW eingeführte Qualitätssicherung durch die Einbindung von Energieeffizienz-Experten auch bei Einzelmaßnahmen ist daher ein etablierter Weg zur Erreichung von Qualitätszielen in baulicher und energetischer Sicht.

Stellungnahme zum Antrag und zur aktuellen Entwicklung auf Bundesebene

Steuerliche Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen

Grundsätzlich begrüßt die Verbraucherzentrale NRW, wie auch der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv)²², die Umsetzung einer Steuerermäßigung für energetische Gebäudesanierungsmaßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Bei der Umsetzung und Ausgestaltung einer solchen steuerlichen Förderung gilt es aber aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW, Folgendes zu beachten:

Damit eine zusätzliche steuerliche Förderung eine entsprechende Lenkungswirkung auf die Sanierungsrate im Gebäudebereich entwickeln kann, bedarf es zunächst (ergänzend zu den Programmen der KfW, des BAFA oder des zukünftigen BEG) einer deutlichen finanziellen Aufstockung der insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel zur energetischen Sanierung. Im Sinne des Klima- und Verbraucherschutzes sollte auch eine zusätzliche steuerliche Förderung das bestehende Qualitätssicherungssystem und die energetischen Anforderungen der Bundesförderprogramme spiegeln bzw. verbessern, aber keinesfalls aufweichen.

Der am 16.10.2019 vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf „Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht“ sieht lediglich eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens vor, eine Bestätigung durch einen Sachverständigen sowie eine Baubegleitung sind nicht erforderlich. Leider nicht umgesetzt wird im aktuellen Regierungsentwurf der im April 2019 von den Wirtschaftsministern aus Bayern und NRW formulierte Eckpunkt zu einer steuerlichen Förderung von energetischen Gebäudesanierungen²³: „Abwicklung über das bewährte Qualitätssicherungssystem der Bundesförderprogramme – um technische und wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen umzusetzen und spätere Bauschäden zu vermeiden“ (siehe Abschnitt Qualitätssicherung).

Auch die bereits im Rahmen der bestehenden KfW-Förderprogramme zur energetischen Sanierung etablierte und geförderte „energetische Baubegleitung“ durch einen qualifizierten Energieberater sollte beibehalten werden. Dies kann die Umsetzung wirtschaftlich und technisch ungeeigneter Maßnahmen verhindern und damit auch einen Beitrag zur Vermeidung späterer Bauschäden leisten.²⁴ Dieses Verfahren hat sich aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW im Sinne des Verbraucherschutzes bewährt und sollte auch bei einer zusätzlichen steuerlichen Förderung keinesfalls aufgegeben werden.

Gleichwohl gibt es aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW den Bedarf, die bestehenden und zukünftigen Antragsverfahren im Bezug auf vereinfachten Zugang, Kombinationsmöglichkeiten und Entbürokratisierung auf den Prüfstand zu stellen. Die mögliche Schaffung einer neuen, kostenintensiven Parallelstruktur zur steuerlichen Förderung wird diesem Anspruch der Harmonisierung und Vereinfachung entgegenstehen und sollte daher vermieden werden.

Vielmehr stellt sich die Frage, wie eine steuerliche Förderung ausgestaltet werden müsste, damit zusätzliche energetische Potentiale im sanierungsbedürftigen selbstgenutzten Gebäudebestand erschlossen werden können. „Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW kann die Aktivierung der Motivation der Steuerersparnis hier einen Beitrag leisten. Auch die Absicht die die Bundesregierung im Klimaschutzprogramm 2030 formuliert, Steuerberater als „Multiplikatoren“²⁵ einzusetzen, erscheint sinnvoll.

Da diese indirekte Förderung zudem voraussetzt, dass die Sanierungswilligen ein ausreichend hohes zu versteuerndes Einkommen haben, werden geringverdienende Eigentümer auf diesem Förderweg ausgeschlossen.

Die kritischen Anmerkungen des Bundesrechnungshofes zum Gesetzentwurf, dass erhebliche Vollzugsprobleme und „Doppelförderungen“ „nicht auszuschließen“ seien, und eine mögliche Begünstigung von „vor allem gutverdienenden Steuerpflichtigen“²⁶ möglich ist, zeigen, dass der aktuelle Gesetzentwurf zur steuerlichen Förderung einer klugen Konkretisierung bedarf und kein Allheilmittel ist.²⁷ Wie auch bereits im Gesetzgebungsverfahren von 2011 zur steuerlichen Förderung schlagen die Rechnungsprüfer vor, eine „direkte und einkommensunabhängige Förderung zu prüfen, die gewährleistet, dass Wohnungseigentümer aller Einkommensklassen gleichermaßen von der Förderung profitieren können“²⁸.

Der beschlossene Entwurf des Bundeskabinetts sieht derzeit eine pauschale Förderung von 20 Prozent für Einzelmaßnahmen vor. Die aktuellen KfW-Förderprodukte bilden eine gestaffelte Förderung in Abhängigkeit der energetischen Anforderung ab.

In Tabelle 1 sind die förderfähigen KfW-Effizienzhausstandards in der Gebäudesanierung dargestellt. Hier wird nur die reine Zuschussförderung aufgeführt, die aber exemplarisch verdeutlicht, dass eine ambitionierte energetische Sanierung mit entsprechend höheren Zuschüssen gefördert wird.

Tab.1: KfW-Effizienzhausstandards (Förder-Produkt KfW 430)

KfW-Effizienzhaus	55	70	85	100	115	Denkmal
Q _P in % Q _{P REF}	55	70	85	100	115	160
H'T in % H'T _{REF}	70	85	100	115	130	175
Zuschuss	30 %	25 %	20 %	17,5 %	15 %	15 %

Auch die Zuschussförderung von Einzelmaßnahmen wird aktuell gestaffelt gewährt, indem eine Umsetzung von ganzen Maßnahmenpaketen höher bezuschusst wird (siehe Tab.2).

Tab.2: KfW-Einzelmaßnahmen (Förder-Produkt KfW 430)

KfW-Einzelmaßnahmen	10 %
KfW-Maßnahmenpakete - Heizungspaket - Lüftungspaket	12,5 %

Insgesamt setzt die gestaffelte Förderung der KfW Anreize zu energetisch ambitionierteren Sanierungen und trägt dazu bei, dass zielkompatiblere Maßnahmen im Sinne des Klimaschutzes umgesetzt werden. Die geplante pauschale steuerliche Förderung von 20 Prozent unterstützt diese Anreizsystematik nicht. Daher sollte eine gestaffelte Förderung auch auf eine steuerliche Förderung übertragen werden.

Eine abschließende Bewertung des aktuellen Regierungsentwurfs ist zurzeit nicht möglich, da die Bekanntgabe der Rechtsverordnung noch aussteht, in der die Mindestanforderungen für die energetischen Maßnahmen sowie die Anforderungen an die Fachunternehmen festgelegt werden.

Komplexität der aktuellen Förderkulisse

Aus Sicht der Verbraucherzentrale NRW ist es zunächst „überfällig“, die Förderkulisse insgesamt attraktiver zu gestalten, unabhängig davon, ob die Förderung steuerlich, durch zinsgünstige Kredite oder durch direkte Zuschüsse erfolgt. Gewährleistet wird dies durch die Erhöhung der Fördersätze sowie ein unbürokratischeres Antrags- und Abwicklungsverfahren.

Es gibt zurzeit nicht nur Förderprogramme auf Bundesebene (BAFA, KfW) und auf Landesebene (progres.nrw, NRW.BANK Gebäudesanierung, Modernisierungsrichtlinie - RL Mod), sondern auch teilweise auf kommunaler Ebene, welche sich teilweise ergänzen aber auch ausschließen können. Zudem werden nicht nur unterschiedliche Aspekte (energetische Sanierung, altersgerechter Umbau, Einbruchschutz, Photovoltaik, Batteriespeicher) gefördert, sondern auch die Art der Förderung (Zuschuss, Kredit mit und ohne Tilgungszuschuss) ist heterogen. Die Rahmenbedingungen (technische Bedingungen und Abwicklungsverfahren) weichen oftmals voneinander ab und werden zudem oft geändert. Die Verbraucher sind folglich auf die kompetente Fördermittelberatung der Energieberater angewiesen.

Für die Eigenheimbesitzer bedeutet es, dass zum Beispiel für den Austausch eines Heizungskessels bis zu vier unterschiedliche Förderprodukte in Anspruch genommen werden könnten, folglich auch vier Anträge gestellt werden müssten, um von einer maximalen Förderung zu profitieren. Das ist weder effizient noch verbraucherfreundlich und es macht deutlich, dass zum einen die Anreize auf Bundesebene nicht ausreichend sind, und zum anderen ein weiterer Förderweg über eine steuerliche Förderung den Förder-Dschungel zusätzlich verdichten könnte.

Quellen

¹ Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche und männliche Personen. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Doppelbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes

² <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/neues-klimaschutzgesetz-geplant-1577200>

³ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/energiesparen/energiesparende-gebaeude#eigentuemmer>

⁴ Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrg.)(11/2016): Klimaschutzplan 2050 Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung, S.8 <https://www.bmu.de/download/klimaschutzplan-2050/>

⁵ <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Tabellen/wohneinheiten-nach-baujahr.html;jsessionid=E16562170BACC209E8206780D55A814D.internet712>

⁶ vgl. Durth, Rainer (2017): Sanieren oder nicht sanieren – Welche Gründe entscheiden über die energetische Sanierung von Wohngebäuden? KfW Research Fokus Volkswirtschaft Nr. 194

⁷ Institut für Wohnen und Umwelt (2016): Einflussfaktoren auf die Sanierung im deutschen Wohngebäudebestand, Ergebnisse einer qualitativen Studie zu Sanierungsanreizen und -hemmnissen privater und institutioneller Eigentümer, S.7

⁸ ifeu-Institut, Verbraucherzentrale NRW (2017): Wie verändern sich die Sanierungsentscheidungen privater Hausbesitzer? in J. Pöschk (Hrsg.), Energieeffizienz in Gebäude – Jahrbuch 2017, S. 211-220.

⁹ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/steuerliche-foerderung-der-energetischen-gebaeudemodernisierung-nordrhein-westfalen>

¹⁰ <https://www.dena.de/newsroom/meldungen/2017/dena-gebaeudereport-sanierungsrate-weiterhin-viel-zu-gering/>

¹¹ <https://background.tagesspiegel.de/sanierungsquote-was-ist-das>

¹² vgl. Kompetenzzentrum "Kostengünstig qualitätsbewusst Bauen" (Hg.) (2006): Lebensdauer von Bauteilen und Bauteilschichten. Institut für Erhaltung und Modernisierung an der TU Berlin. Berlin (Info-Blatt Nr. 4.2).

¹³ Bundesregierung (Hrg.) (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, S.51 (Stand 08.10.2019) http://bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzprogramm_2030_umsetzung_klimaschutzplan.pdf

¹⁴ o.a.O.

¹⁵ Agora Energiewende & Agora Verkehrswende (2019): 15 Eckpunkte für das Klimaschutzgesetz, S.25

¹⁶ vgl. Prognos AG (2015). Hintergrundpapier zur Energieeffizienzstrategie Gebäude.

¹⁷ vgl. Umweltbundesamt (2017). Klimaneutraler Gebäudebestand 2050. Energieeffizienzpotentiale und die Auswirkungen des Klimawandels auf den Gebäudebestand

¹⁸ vgl. Bauherren-Schutzbund e.V. (BSB), Institut für Bauforschung e.V. (2015): Kurzstudie Mängel und Schäden bei Einzelmodernisierungsmaßnahmen

¹⁹ vgl. Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, PricewaterhouseCoopers GmbH (2017): Evaluation der Energieeinsparberatung und der Energie-Checks der Verbraucherzentralen

²⁰ vgl. ifeu, Kantar Emnid (2016). Evaluation der „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“ im Projekt „Private Haushalte in Nordrhein-Westfalen für die Energiewende gewinnen (ENeRWin)“

²¹ vgl. ifeu, TNS-Emnid (2014). Evaluation Energieberatung im Projekt „Klimaschutz und Energiewende konkret“ der Verbraucherzentrale NRW

²² vgl. Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) (11.10.2019): Umsetzung des Klimaschutzprogrammes im Steuerrecht, Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030

²³ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/steuerliche-foerderung-der-energetischen-gebaeudemodernisierung-nordrhein-westfalen>

²⁴ vgl. Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW (29.04.2019): Pressemitteilung „Steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung“ <https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/steuerliche-foerderung-der-energetischen-gebaeudemodernisierung-nordrhein-westfalen>

²⁵ Bundesregierung (Hrg.) (2019): Klimaschutzprogramm 2030 der Bundesregierung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050, S.51 (Stand 08.10.2019) http://bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzprogramm_2030_umsetzung_klimaschutzplan.pdf

²⁶ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/klimapaket-bundesrechnungshof-kritisiert-massnahmen-der-regierung-a-1292952.html>

²⁷ <https://www.spiegel.de/wirtschaft/soziales/klimapaket-bundesrechnungshof-kritisiert-massnahmen-der-regierung-a-1292952.html>

²⁸ o.a.O.